

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

II. Stück vom Jahre 1892.

№ XVI. Verordnung

vom 2. September 1892,

betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.

Nachdem das Ausreten der asiatischen Cholera in Deutschland gefahrdrohende Dimensionen angenommen hat, verordnen wir für den Umfang des Fürstenthums zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheit mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) in Erweiterung der Verordnung vom 6. Juni 1890, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Ges.-Samml. S. 47), was folgt:

Art. 1.

Die im § 1 der gedachten Verordnung vom 6. Juni 1890 aufgeführten Personen sind verpflichtet, nicht nur jeden in ihrer Familie, Wirtschaft und ihrem Hauslande bez. bei Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von Cholera, sondern auch jede den Verdacht auf Cholera begründende Erkrankung (Durchfall aus unbekanntem Ursachen, mit Ausnahme der Durchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren) unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Die Ärzte haben von dem ersten in ihrer Praxis an einem Orte vorkommenden Fall an Cholera oder einer der Cholera verdächtigen Erkrankung nicht nur der zuständigen Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt dem Bezirksphysikus Anzeige zu machen.

Ebenso ist jeder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen besonders zu melden.